

Erläuterungen zur Prüfung der “Zusatzqualifikation personenbezogene Dienstleistungen in Senioreneinrichtungen“ in der Ausbildung zur Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft

gem. Regelung vom 22.11.2016

1. Zulassungsvoraussetzungen

Gem. § 3 der o.g. Regelung kann zur Prüfung der Zusatzqualifikation zugelassen werden, wer folgende Nachweise erbringt:

- Ausbildungsverhältnis im Ausbildungsberuf Fachpraktiker Hauswirtschaft
- regelmäßige Teilnahme am praxisbezogenen, theoretischen Unterricht (120 UE, davon Nachweis von mind. 75% Anwesenheit)
- 3 Monate betriebspraktische Zeiten (Vollzeit) in einer Senioreneinrichtung
- 1. Hilfe-Lehrgang

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt zum 01. Oktober eines Jahres unter Verwendung des LWK-Vordrucks. Alle mitgeltenden Unterlagen/Nachweise sind einzureichen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich mit Nachweis durch einen Facharzt kann gestellt werden.

3. Prüfung

Die Prüfung beinhaltet:

- eine 45-minütige, schriftliche Prüfung und
- ein 15-minütiges Prüfungsgespräch.

3.1 schriftliche Prüfung

In der schriftlichen Prüfung sind mindestens je 3 Fragen aus den folgenden Themenbereichen zu beantworten:

Einführung, Altenhilfe, Altenpflege, Krankheitsbilder, Pflegeprozess und Kommunikation

3.2 Prüfungsgespräch

Im Prüfungsgespräch ist einer der in der Regelung festgelegten Themenbereiche schwerpunktmäßig zu behandeln sowie die Praxisreflektion zu prüfen. Der jeweilige Themenbereich wird vom Prüfungsausschuss für jeden Prüfungsteilnehmer festgelegt.

3.3 Ergebnisfeststellung

Für die Ergebnisfindung wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung doppelt und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs einfach gewertet.

Für beide Prüfungsteile ist ein Bewertungsrahmen zu Grunde zu legen.

3.4 Prüfungsausschuss, Ergebnisfeststellung, Wiederholungsprüfung

Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, die Bewertung, Feststellung und Bescheinigung des Prüfungsergebnisses, sowie Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften der geltenden Prüfungsordnung für Abschlussprüfungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die Befangenheit von Prüfern gegenüber Prüflingen ist auszuschließen.